

Das neue Recht der GmbH

Handlungsbedarf für die bestehende GmbH

Das neue Recht der GmbH, das mit einer Reihe weiterer Revisionspunkte einhergeht (Anpassungen im Aktien-, Genossenschafts-, Handelsregister- und Firmenrecht), rückt näher. Mit dem voraussichtlichen Inkrafttreten per 1. Januar 2008 verbleiben nur noch wenige Monate, bis es die revidierten Bestimmungen anzuwenden gilt. Doch was bedeutet diese Revision für eine bereits bestehende GmbH? Müssen allenfalls Anpassungen vorgenommen werden? Und wenn ja, welche?

Christof Bläsi
Sonja Meyer

Diese Fragen sollen im Folgenden in einer praxisorientierten Darstellung beleuchtet werden. Während in einem ersten Teil die wesentlichen Revisionspunkte aufgeführt sind, zeigt der zweite Teil auf, wo und unter welchen Umständen Handlungsbedarf besteht.

Einpersonen-GmbH

Das geltende Recht schreibt als Gründungsvoraussetzung eine Mindestanzahl von zwei Gründungsmitgliedern vor. Dieses Erfordernis hat in der Praxis dazu geführt, dass als zweiter Gesellschafter häufig ein Strohmann herangezogen wird, der einen minimalen Stammanteil von 1000 Franken übernimmt. Der spätere Rückkauf durch den Hauptgesellschafter und die damit verbleibende Existenz nur eines Gesellschafters ist jedoch mit zusätzlichen Kosten verbunden. Ab dem 1. Januar 2008 kann eine GmbH auch durch eine einzelne natürliche oder ju-

ristische Person oder durch eine Handelsgesellschaft gegründet werden.

Stammkapital

Das Stammkapital einer GmbH wird im geltenden Recht mit einem Minimalbetrag von CHF 20 000 und einem Höchstbetrag von CHF 2 000 000 festgelegt. Das Mindestkapital beträgt auch nach neuem Recht CHF 20 000; die Begrenzung bei CHF 2 000 000 wird aufgehoben. Die Obergrenze entfällt damit gänzlich, was einer uneingeschränkten Entwicklung der GmbH sehr zugute kommt.

Eine wesentliche Änderung ergibt sich durch die künftige Pflicht der Vollliberierung. Während heute lediglich 50 Prozent des gesamten Stammkapitals tatsächlich zugunsten der Gesellschaft einbezahlt werden müssen (und für den nicht einbezahlten Betrag eine persönliche und subsidiäre Solidarhaftung der Gesellschafter besteht), ist nach den neuen Bestimmungen das gesamte Stammkapital zu 100 Prozent (mit-

tels Geld oder in Sacheinlagen) einzubezahlen. Die von den Gründern geleisteten Einlagen haben damit dem Stammkapital und den Stammeinlagen vollständig zu entsprechen. Mit dem Erfordernis der vollständigen Liberierung geht es einher, dass die subsidiäre und solidarische Haftung der Gesellschafter für den nicht einbezahlten Anteil am Stammkapital aufgehoben wird. Den Gesellschaftern ermöglicht dies eine transparente und klare Einschätzung der finanziellen Risiken.

Stammanteile

Der Mindestbetrag für Stammanteile wird mit dem neuen Recht von CHF 1000 auf CHF 100 herabgesetzt. In Anlehnung an das Aktienrecht ist ein Gesellschafter in Zukunft befugt, mehrere Stammanteile zu halten.

Übertragung von Stammanteilen

Eine wesentliche Vereinfachung durch das revidierte Recht erfährt die Übertragung von

Handlungsbedarf während der Anpassungsfrist von zwei Jahren

Anpassung der Statuten an die neuen gesetzlichen Bestimmungen

Bei nahezu jeder GmbH macht die Revision des GmbH-Rechts eine zwingende Statutenänderung erforderlich, da die in den Statuten (und Reglementen) enthaltenen Bestimmungen nicht mehr dem neuen Recht entsprechen. Die ohnehin notwendige Überarbeitung der Statuten ist gleichzeitig eine Chance, die neuen Möglichkeiten, die das revidierte GmbH-Recht bietet, gemäss den Bedürfnissen der Gesellschaft in die Statuten zu integrieren und zu profitieren (Anpassung der Stückelung der Stammanteile, Herabsetzung des Nennwerts usw.).

Vollständige Liberierung des Stammkapitals

Wurden in einer GmbH keine dem Ausgabebetrag aller Stammanteile entsprechenden Einlagen geleistet, so müssen diese innerhalb von zwei Jahren vollständig erbracht werden. Bei fehlendem Kapitalbedarf kann die Voll-liberierung auch durch eine Kapitalherabsetzung erfolgen, sofern das einbezahlte Kapital mindestens CHF 20 000 beträgt.

Gesellschafterbeschlüsse hinsichtlich Geschäftsführung

Grundsätzlich üben die Gesellschafter die Geschäftsführung gemeinsam aus. Entspricht die

gesetzliche Regelung jedoch nicht den Bedürfnissen einer GmbH, kann in den Statuten eine abweichende Ordnung aufgenommen werden.

Es empfiehlt sich, die Wahl der Geschäftsführer generell in die Kompetenz der Gesellschafterversammlung zu legen. Auf diese Weise können auch Geschäftsführer gewählt werden, die nicht Gesellschafter sind, und eine Abwahl als Geschäftsführer ist sowohl bei Dritten als auch bei Gesellschaftern möglich.

Vernichtung von Partizipationsscheinen und Schaffung von Genussscheinen

Partizipationsscheine sind nicht mehr zulässig und müssen in Stammanteile überführt werden. Demgegenüber können Genussscheine ausgegeben werden, was bis zum Ende der Übergangsfrist in den Statuten festzuhalten ist.

Rückkauf eigener Stammanteile

Nach neuem Recht darf eine Gesellschaft nur noch eigene Anteile bis zu 10 Prozent (respektive 35 Prozent in Sonderfällen) des Stammkapitals halten. Die überzähligen eigenen Anteile sind innerhalb der Übergangsfrist zu übertragen oder durch eine Kapitalherabsetzung zu vernichten.

Auswahl einer Revisionsstelle bzw. Regelung betreffend Revisionspflicht

Untersteht die GmbH aufgrund ihrer wirtschaftlichen Bedeutung neu der ordentlichen oder der eingeschränkten Revisionspflicht, hat eine Bestimmung betreffend Revisionspflicht in den Statuten sowie die Wahl einer Revisionsstelle zu erfolgen. Beschäftigt eine GmbH weniger als zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und sind alle Gesellschafter damit einverstanden, kann auf eine Revision verzichtet werden. Diesfalls ist die entsprechende Einverständniserklärung sämtlicher Gesellschafter einzuholen.

Die Bestimmung der Revisionspflicht und die Wahl der Revisionsstelle bzw. der Verzicht (sog. opting-out) ist dem zuständigen Handelsregisteramt mitzuteilen. Zu beachten ist jedoch, dass die Bestimmungen des neuen Rechts zur Revisionsstelle vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder danach beginnt, Geltung erlangen.

Für die Ergreifung der Massnahmen betreffend Revisionsstelle kann deshalb nicht die ganze Anpassungsfrist von zwei Jahren in Anspruch genommen werden, vielmehr besteht bereits im ersten Geschäftsjahr Handlungsbedarf.

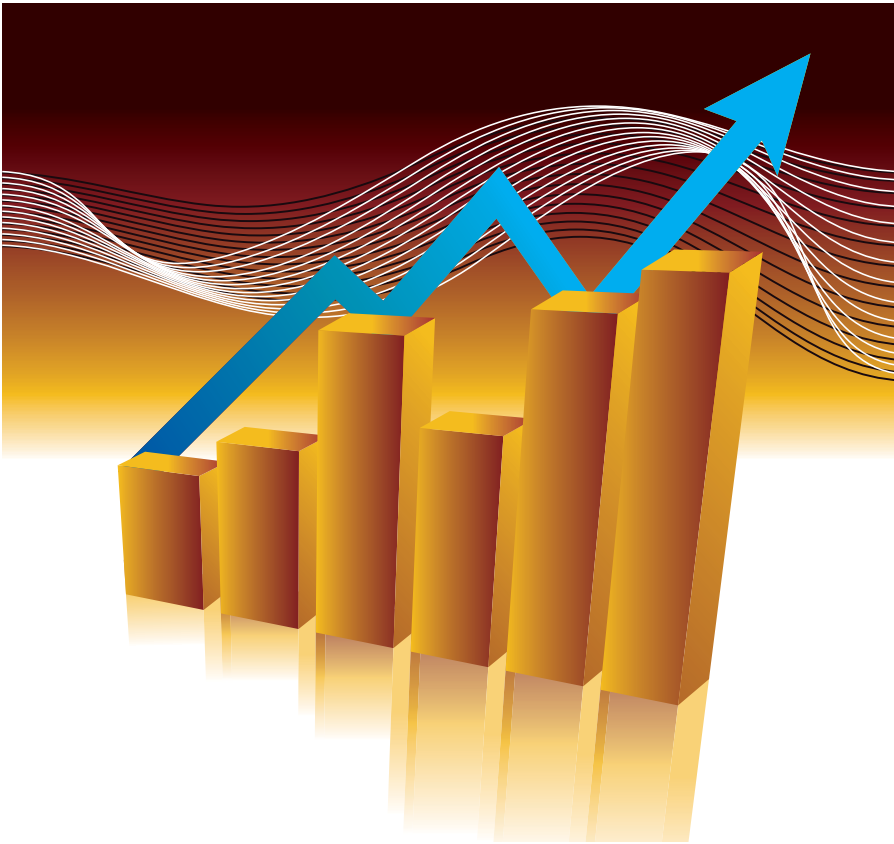
Stammanteilen. Nach geltendem Recht bedarf die Übertragung von Stammanteilen einer öffentlichen Beurkundung. Dieses Erfordernis wird mit dem revidierten Recht hinfällig. Das neue GmbH-Recht verlangt für die Übertragung von Stammanteilen einzig einen Vertrag in schriftlicher Form. Es handelt sich dabei insofern um eine qualifizierte Schriftform, als dass im Abtretungsvertrag dieselben Hinweise auf statutarische Rechte und Pflichten aufgenommen werden müssen, wie dies auch in der Urkunde über die Zeichnung der Stammanteile verlangt wird. Die Stammanteile aller Gesellschafter und damit auch deren Übertragung ist nach

wie vor in das Handelsregister einzutragen. Für die Mutation im Handelsregister ist künftig jedoch nur noch das Vorliegen des schriftlichen Vertrags erforderlich. Durch die vereinfachte Übertragung und mittels einer geschickten Stückelung der Stammanteile wird die Nachfolgeregelung für eine GmbH wesentlich vereinfacht.

Auch nach neuem Recht wird für die Gültigkeit der Abtretung grundsätzlich die Zustimmung der Gesellschafterversammlung verlangt. Während das geltende Recht noch ein qualifiziertes Mehr von drei Vierteln aller Gesellschafter vorschreibt, die gleichzei-

tig drei Viertel des Stammkapitals vertreten, reicht nach neuem Recht die Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit des gesamten stimmberechtigten Stammkapitals.

Das revidierte Recht überlässt es zudem der Gesellschaft, ob sie mittels einer statutarischen Regelung von der gesetzlichen abweichen will. Die statutarische Vinkulierung (Übertragungsbeschränkung) lässt sich äusserst flexibel ausgestalten und kann von einer vollständigen Befreiung der Zustimmung bis hin zum Ausschluss der Übertragung von Stammanteilen reichen.



Die Pflicht zur jährlichen Meldung einer Liste der Namen aller Gesellschafter an das Handelsregister entfällt nach dem neuen Recht.

Nachschusspflicht

Auch unter der Neuregelung können die Statuten die Gesellschafter zur Leistung von Nachschüssen verpflichten. Die Nachschüsse werden nach neuem Recht jedoch auf das Doppelte des Nennwerts des Stammanteils beschränkt. Sie sind vom Geschäftsführer einzufordern und dürfen nur verlangt werden, wenn eine Bilanzunterdeckung besteht, die Gesellschaft ihr Geschäft ohne zusätzliche Mittel nicht ordnungsgemäss weiterführen kann oder aus Gründen, die in den Statuten festgelegt sind, Eigenkapital benötigt wird.

Ferner beschränkt das neue Recht die bisher unbegrenzte Möglichkeit, den Gesellschaftern in der Form von sogenannten Ne-

benleistungspflichten statutarisch weitere Pflichten aufzuerlegen, auf drei Verwendungszwecke. Die Statuten können ausdrücklich nur noch Nebenleistungspflichten vorsehen, die dem Zweck der Gesellschaft, der Erhaltung ihrer Selbstständigkeit oder der Wahrung der Zusammensetzung des Kreises der Gesellschafter dienen.

Treuepflicht/Konkurrenzverbot

Das neue Recht sieht sowohl für die Gesellschafter als auch für die Geschäftsführer eine Treuepflicht vor. Dies bedeutet, dass sämtliche Tätigkeiten zu unterlassen sind, die eine Beeinträchtigung für die Gesellschaft bewirken. Die eigenen Interessen und die Interessen nahe stehender Dritter sind demnach hinter die Interessen der GmbH zu stellen. Das Konkurrenzverbot als wichtiger Bestandteil der Treuepflicht gilt hingegen nur für die geschäftsführenden Gesellschafter bzw. für die mit der Geschäftsführung betrauten Dritten.

Nicht geschäftsführenden Gesellschaftern ist es erlaubt, Tätigkeiten innerhalb des Geschäftsbereichs der GmbH auf eigene Rechnung oder auf Rechnung eines Dritten auszuüben. Das für die Geschäftsführer bestehende Konkurrenzverbot kann mittels schriftlicher Zustimmung sämtlicher Gesellschafter zur konkurrenzierenden Tätigkeit aufgehoben werden. Das Gesetz lässt es ferner zu, das Konkurrenzverbot in den Statuten abzuschwächen oder aufzuheben.

Organisation der Gesellschaft

Die GmbH zeichnet sich mitunter durch den grossen Freiraum bezüglich der Ausgestaltung des Innenverhältnisses aus. Im bestehenden Recht fehlt eine klare Kompetenzaufteilung zwischen der Gesellschafterversammlung und den Geschäftsführern. Dies wird durch die Bestimmung von übertragbaren Befugnissen für die Gesellschafterversammlung, für die Geschäftsführung und – sofern eine notwendig ist – für die Revisionsstelle mit dem neuen Recht behoben. Neben dieser Aufgabenzuteilung sind die Gesellschafter unter Vorbehalt der gesetzlichen Ordnung in der Gestaltung der Gesellschaftsorganisation frei. Trotz der klaren Kompetenzordnung besteht daher nach wie vor ein hinreichender Gestaltungsspielraum für individuelle statutarische Regelungen.

Revision und Rechnungslegung

Gleichzeitig mit der Einführung des GmbH-Rechts werden auch neue Bestimmungen bezüglich der Revisionspflicht von Kapitalgesellschaften in Kraft treten. Massgebend für den Bestand einer Revisionspflicht ist nach diesen Bestimmungen nicht mehr die Rechtsform, sondern die wirtschaftliche Bedeutung einer Unternehmung. Das bedeutet, dass auch eine GmbH der Revisionspflicht unterliegt, sofern sie die entsprechende wirtschaftliche Bedeutung erlangt.

Zu einer ordentlichen Revision verpflichtet ist eine GmbH dann, wenn sie mindestens zwei von drei festgelegten Grössen in zwei aufeinander folgenden Jahren überschreitet: Bilanzsumme von CHF 10 Mio.; Umsatzerlös von CHF 20 Mio. und 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, unterliegt die GmbH nach neuem Recht lediglich der Pflicht einer eingeschränkten Prüfung. Beschäftigt eine GmbH indes im Jahresdurchschnitt nicht mehr als zehn Vollzeitstellen und erteilen alle Gesellschafter ihre Zustimmung, so kann auf eine Revision durch einen zugelassenen Revisor gänzlich verzichtet werden.

Schutz und Gebrauchspflicht

Das neue Recht sieht für die Firma jeder GmbH einen Schutz in der ganzen Schweiz vor. Dies bedingt jedoch, dass sie sich deutlich von jeder anderen im Handelsregister eingetragenen Firma unterscheidet. Die Gesellschaft ist gleichzeitig verpflichtet, ihre Firma im Geschäftsverkehr so zu verwenden, wie sie im Handelsregister eingetragen ist.

Der nun folgende zweite Teil dieses Fachartikels befasst sich mit den Übergangsbestimmungen.

Anpassungsfrist

Das neue Recht ist grundsätzlich sofort mit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2008 auf alle im Handelsregister eingetragenen GmbH anwendbar. Eine GmbH, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen GmbH-Rechts im Handelsregister eingetragen ist, jedoch den neuen Vorschriften nicht entspricht, muss innerhalb von zwei Jahren ihre Statuten und Reglemente den neuen Bestimmungen anpassen. Bestimmungen der Statuten und Reglemente, die mit dem neuen Recht nicht vereinbar sind, bleiben bis zum Zeitpunkt ihrer Änderung in Kraft,

Was bis zum 31. Dezember 2007 zu erledigen ist

Vollständige Liberierung des Stammkapitals

Nach dem neuen Recht hat die Leistung von Einlagen des Stammkapitals (Nachliberierung) nach den Regeln einer ordentlichen Kapitalerhöhung wie bei der AG zu erfolgen, was aufwändiger und kostenintensiver ist als nach dem geltenden Recht. Es empfiehlt sich daher, die Einlage noch vor Ablauf dieses Jahres vorzunehmen oder bei fehlendem Kapitalbedarf das Stammkapital (bis minimal CHF 20 000) entsprechend herabzusetzen.

Nachschusspflichten

Sind in den Statuten einer GmbH Nachschusspflichten festgelegt, die das Doppelte des Stammkapitals und damit die Schranken des neuen Rechts übersteigen, kann eine Reduktion nach Inkrafttreten des neuen GmbH-Rechts nur nach den Vorschriften des Kapi-

talherabsetzungsverfahrens durchgeführt werden. Gegebenenfalls ist eine Reduktion bzw. Aufhebung der Nachschusspflichten unter dem geltenden Recht durch blosser Statutenänderung vorzuziehen. Wird keine Anpassung der Nachschusspflichten vorgenommen, bleiben die statutarischen Nachschusspflichten auch nach Ablauf der Anpassungsfrist rechtsgültig.

Kapitalerhöhung oder -herabsetzung

Lässt sich aus dem bisherigen Geschäftsverlauf einer GmbH bereits heute erkennen, dass eine Stammkapitalanpassung notwendig ist, empfiehlt sich, eine solche noch nach dem geltenden Recht in diesem Jahr durchzuführen. Die heutigen Kapitalanpassungen durch Statutenänderung werden künftig durch aufwändigere Kapitalerhöhungsverfahren und Kapitalherabsetzungsverfahren ersetzt.

längstens aber noch zwei Jahre. Welche Anpassungen von einer bestehenden GmbH allenfalls getätigt werden müssen, wird nachfolgend einzeln aufgezeigt.

Nachliberierung

Aufgrund des neu geschaffenen Erfordernisses der Vollliberierung muss bei einer GmbH, bei der keine dem Ausgabebetrag aller Stammanteile entsprechenden Einlagen geleistet wurden, eine entsprechende Nachliberierung vorgenommen werden. Diese hat innerhalb der Übergangsfrist von zwei Jahren zu erfolgen. Der Einfachheit halber empfiehlt sich die Vornahme der Nachliberierung vor dem Inkrafttreten des neuen Rechts. Mit dem neuen Recht ist eine Nachliberierung zwingend in Form eines aufwändigen Kapitalerhöhungsverfahrens durchzuführen. Eine Nachliberierung noch in diesem Jahr erfordert lediglich eine Statutenänderung und ist daher einfacher und kostengünstiger.

Partizipations-/Genussscheine

Obwohl auch das geltende Recht für die GmbH keine Ausgabe von Partizipations-scheinen vorsieht, wurden solche in der Vergangenheit verschiedentlich ausgegeben. Künftig ist die Ausgabe von Partizipations-scheinen nicht mehr möglich. Bereits ausgegebene Partizipationsscheine sind ab Ablauf der zweijährigen Frist als normale Stammanteile zu betrachten, sofern sie nicht zu ihrem wirklichen Wert infolge einer Kapitalherabsetzung zurückbezahlt wurden. Im Gegensatz zu Partizipationsscheinen ist die Ausgabe von Genussscheinen im neuen Recht ausdrücklich vorgesehen.

Erwerb eigener Stammanteile

Nach geltendem Recht besteht für eine GmbH die unbeschränkte Möglichkeit, eigene Anteile zu halten, sofern diese voll liberiert sind. Künftig reduziert sich dieses Ergebnis auf 10 Prozent des Stammkapitals.

Bei einer Übertragungsbeschränkung, einem Austritt oder Ausschluss gilt eine zulässige Quote von 35 Prozent. Verfügt eine GmbH derzeit über mehr als 10 Prozent der eigenen Stammanteile, so sind sie innerhalb von zwei Jahren auf das zulässige Mass zu reduzieren oder durch eine Kapitalherabsetzung zu vernichten.

Nachschusspflicht

Durch die Beschränkung der Nachschusspflichten auf das Doppelte des Stammkapitals tritt nicht von Gesetzes wegen eine entsprechende Reduktion ein. Übersteigen die statutarisch festgelegten Nachschusspflichten die gesetzliche Grenze, bleiben sie auch nach Ablauf der Übergangsfrist bestehen und dürfen ab dem 1. Januar 2008 nur nach den Bestimmungen des neuen GmbH-Rechts (Kapitalherabsetzungsverfahren) herabgesetzt werden. Es empfiehlt sich daher, bei einer mehr als das Doppelte des Stammkapitals umfassenden Nachschusspflicht noch vor Inkrafttreten des neuen GmbH-Rechts aktiv zu werden und die Nachschusspflicht zu streichen bzw. zu begrenzen.

Revisionsstelle

In Abhängigkeit ihrer wirtschaftlichen Bedeutung hat jede GmbH zu überprüfen, ob sie der ordentlichen oder der eingeschränkten Revisionspflicht unterliegt, oder ob gar auf eine Überprüfung durch einen ordentlichen Revisor verzichtet werden kann. Für die ersten beiden Fälle ist eine Revisionsstelle zu bestimmen. Falls Letzteres der Fall sein sollte, bedarf es der Einholung der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter.

Anzumerken bleibt, dass mit der Existenz einer statutarischen Nachschusspflicht für jeden Gesellschafter die Möglichkeit besteht, eine Revisionsstelle oder gar eine ordentliche Revision durchzusetzen. Wird auf eine Revisionsstelle verzichtet, kann überdies je-



der Gesellschafter jederzeit uneingeschränkte Einsicht in die Bücher und Akten verlangen. Ist eine Revisionsstelle vorhanden, besteht lediglich ein eingeschränktes Recht zur Einsichtnahme. Die Bestimmungen des neuen Rechts zur Revisionsstelle gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten des Gesetzes oder danach beginnt. Dies bedeutet, dass ein entsprechender Handlungsbedarf bereits im ersten Geschäftsjahr ab 1. Januar 2008 erforderlich ist; ein Zuwarten bis zum Ende der Anpassungsfrist ist nicht gesetzeskonform.

Stimmrecht

Das Stimmrecht nach neuem Recht bewirkt eine gewisse Einschränkung der Freiheit der Gesellschaft gegenüber dem geltenden Recht. Grundsätzlich bemisst sich das Stimmrecht künftig nach dem Nennwert ihrer Stammanteile. Jedem Gesellschafter muss mindestens eine Stimme zukommen. Hält ein Gesellschafter mehrere Stammanteile, kann seine Stimmenzahl in den Statuten beschränkt werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit der Schaffung von stimmrechtsprivilegierten Stammanteilen, indem unabhängig vom Nennwert auf jeden Stammanteil eine Stimme entfällt. Die meistbegünstigten Stammanteile müssen jedoch mindestens einen Zehntel des Nennwerts der übrigen Stammanteile aufweisen. Für einzelne Beschlüsse und Wahlen ist diese

Bemessung des Stimmrechts nicht anwendbar. Hat eine GmbH ihr Stimmrecht vor dem 1. Januar 2008 unabhängig vom Nennwert der Stammanteile festgelegt, so darf diese beibehalten werden. Eine Anpassung an das neue Recht ist nicht obligatorisch. Die bestehende statutarische Regel entfaltet auch nach dem Ablauf der Übergangsfrist ihre Wirkung.

Mehrheitserfordernisse

Für den Fall, dass eine GmbH den Wortlaut von Bestimmungen des bestehenden Rechts in ihre Statuten aufgenommen hat, die für die Beschlussfassung von Gesellschafterversammlung qualifizierte Mehrheiten vorsehen (beispielsweise die Zustimmung von

Ausblick

In der nächsten Ausgabe des «KMU-Magazin» werden die Chancen und Möglichkeiten erörtert, die sich durch das neue GmbH-Recht für die Neugründung einer GmbH ergeben. Es sei an dieser Stelle jedoch vorweggenommen, dass eine Neugründung mit Sacheinlage (z.B. Umwandlung einer Einzelfirma) durch Anwendung des geltenden Rechts einfacher ist und deshalb für diesen Spezialfall noch eine Gründung in diesem Jahr in Erwägung gezogen werden sollte.

drei Vierteln sämtlicher Mitglieder, die mindestens drei Viertel des Stammkapitals vertreten), kann die Gesellschafterversammlung mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen die Anpassung an das neue Recht beschliessen. Diese vereinfachte Anpassungsmöglichkeit wird nur während der Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt. Eine entsprechende Statutenänderung ist öffentlich zu beurkunden.

Schlussbemerkung

Sofort anwendbare Normen (Firma, Revision usw.) und die kurze Übergangsfrist von zwei Jahren zwingen die bestehenden GmbH zu einer Standortbestimmung (Check) ihrer internen Organisation und damit ihrer Statuten. Die Ausführungen in diesem Fachartikel zeigen, dass sich mit der Revision des GmbH-Rechts auch für beste-

hende GmbH diverse Änderungen ergeben. Eine Anpassung der Gesellschaftsdokumente, allen voran der Statuten, ist in den meisten Fällen unumgänglich. Trotz des Aufwands, den die entsprechende Überprüfung mit sich bringt, sollte man sich jedoch nicht nur auf die minimalen Anpassungen beschränken, sondern gleichzeitig die Chancen des neuen GmbH-Rechts nutzen. Das neue GmbH-Recht lässt viel Spielraum für eine bedürfnisbezogene Ausgestaltung der Statuten im Einzelfall zu. Die grosse Flexi-

bilität ruft jedoch nach einer sorgfältigen Reduktion bzw. Anpassung der Statuten an die konkreten Verhältnisse. ■



Fragen



Christof Bläsi
Lic. iur. HSG Rechtsanwalt
Urkundsperson
christof.blaesi@chblaw.ch



Sonja Meyer
Lic. iur. HSG Rechtsanwältin
Urkundsperson
sonja.meyer@chblaw.ch

Advocaturbureau Christof Bläsi
Am Bohl 2, 9004 St. Gallen
Tel. 071 230 34 65
www.chblaw.ch



Porträt

Christof Bläsi führt seit mehr als zehn Jahren eine eigene Anwaltskanzlei in St. Gallen und war zuvor als Rechtsanwalt, Handelsregisterführer und Urkundsperson tätig. Sonja Meyer ist als Rechtsanwältin und als Urkundsperson tätig.

Anzeige

“ICH FAHR IMMER DIE OPTIMALE ROUTE.”

Nur mit TomToms einzigartiger Map Share™-Technologie werden Ihre Karten täglich aktualisiert und Sie rechtzeitig über Änderungen der Straßenführung informiert.

- Empfangen Sie Änderungen der Straßenführung von bis zu 10 Millionen TomTom-Nutzern
- Tägliche Karten-Updates
- Einfach zu bedienen
- Neue, preisgekrönte Software
- Mit TMCpro – für effektive Stauumfahrung
- Infos: www.tomtom.com

TomTom®
Find your way the easy way